



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 81/15**

Luxemburg, den 9. Juli 2015

Urteil in der Rechtssache C-360/14 P  
Deutschland / Kommission

## **Nach dem Gericht bestätigt auch der Gerichtshof, dass die Kommission Deutschland die Beibehaltung eigener Grenzwerte für Arsen, Antimon und Quecksilber in Spielzeug untersagen durfte**

*Der Gerichtshof weist das Rechtsmittel Deutschlands gegen das Urteil des Gerichts mit der Begründung zurück, dass dem Gericht kein Rechtsfehler unterlaufen ist, als es die Klage dieses Mitgliedstaats abgewiesen hat*

Die Europäische Union hat im Jahr 2009 eine neue Spielzeugrichtlinie<sup>1</sup> erlassen, in der sie für bestimmte chemische Stoffe in Spielzeug neue Grenzwerte festgelegt hat. Deutschland ist der Auffassung, dass seine, dem früheren Standard der EU<sup>2</sup> entsprechenden Grenzwerte für Blei, Barium, Antimon, Arsen und Quecksilber einen besseren Schutz böten. Es hat daher bei der Kommission beantragt, diese Grenzwerte beibehalten zu dürfen. Mit Beschluss vom 1. März 2012 hat die Kommission diesen Antrag hinsichtlich Antimon, Arsen und Quecksilber abgelehnt und die Beibehaltung der deutschen Grenzwerte für Blei und Barium nur bis längstens 21. Juli 2013 gebilligt.

Das von Deutschland angerufene Gericht der Europäischen Union hat in einem Urteil von 2014<sup>3</sup> den Beschluss der Kommission mit der Begründung bestätigt, Deutschland habe nicht bewiesen, dass die deutschen Grenzwerte für Antimon, Arsen und Quecksilber einen höheren Schutz gewährleisteten als die neuen europäischen Grenzwerte. In Bezug auf Blei hat das Gericht den Beschluss der Kommission dagegen für nichtig erklärt, weil er insoweit widersprüchlich sei. Zu Barium hat das Gericht festgestellt, dass sich der Rechtsstreit erledigt habe, da die Kommission zwischenzeitlich die Grenzwerte für dieses Schwermetall geändert habe (und die Klage daher insoweit gegenstandslos geworden sei).

Deutschland hat gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Mit seinem heutigen Urteil **weist der Gerichtshof das Rechtsmittel von Deutschland insgesamt zurück.**

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass sich ein Mitgliedstaat zur Rechtfertigung der Beibehaltung bestehender einzelstaatlicher Bestimmungen darauf berufen kann, dass er die Gefahren für die öffentliche Gesundheit anders bewerte, als es der Unionsgesetzgeber in der Harmonisierungsmaßnahme getan habe. Abweichende Bewertungen dieser Gefahren können legitimerweise vorgenommen werden, ohne dass sie unbedingt auf andere oder neue wissenschaftliche Daten gestützt werden müssen. Der Mitgliedstaat muss jedoch nachweisen, dass seine einzelstaatlichen Bestimmungen ein höheres Schutzniveau für die öffentliche Gesundheit gewährleisten als die Harmonisierungsmaßnahme der Union<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170, S. 1).

<sup>2</sup> Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 187, S. 1).

<sup>3</sup> Urteil des Gerichts vom 14. Mai 2014, *Deutschland/Kommission* (T-198/12, vgl. auch [CP n° 72/14](#)).

<sup>4</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 20. März 2003, *Dänemark/Kommission* (C-3/00, vgl. auch [CP n° 20/03](#)).

Der Gerichtshof stellt fest, dass das Gericht rechtsfehlerfrei zu dem Schluss gekommen ist, dass Deutschland diesen Nachweis für Arsen, Antimon und Quecksilber nicht erbracht hat.

---

**HINWEIS:** Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über*

*[„Europe by Satellite“](#) ☎ (+32) 2 2964106*